

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten René Springer, Jürgen Pohl,
Martin Hess, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/23578 –**

Drittstaatsangehörige ohne Aufenthaltstitel im Ausländerzentralregister

Vorbemerkung der Fragesteller

Zum Stichtag 30. September 2020 waren im Ausländerzentralregister (AZR) insgesamt 324 717 Drittstaatsangehörige ohne Aufenthaltstitel gespeichert (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftlichen Fragen 42 und 43 auf Bundestagsdrucksache 19/23238). Nach Hauptstaatsangehörigkeit differenziert, bildeten Personen aus der Türkei (29 289 Personen), Syrien (26 812 Personen), Afghanistan (15 132 Personen) sowie dem Irak (14 510 Personen) die jeweils größte Gruppe (ebd.).

Soweit es sich bei diesen Personen um vollziehbar ausreisepflichtige Personen handelt, besitzen diese grundsätzlich Anspruch auf Sozialleistungen in Form von existenzsichernde Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Ein Leistungsausschluss besteht hingegen nur für vollziehbar ausreisepflichtige Personen, denen bereits von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder von einem am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat ein fortbestehender internationaler Schutz gewährt worden ist. Diese erhalten innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren einmalig auf einen Zeitraum von zwei Wochen beschränkte Überbrückungsleistungen, um den Zeitraum bis zur Ausreise zu überbrücken, sowie auf Antrag die angemessenen Kosten der Rückreise (ebd.).

Vorbemerkung der Bundesregierung

In der Personengruppe der aufhältigen Drittstaatsangehörigen ohne erfasstes Aufenthaltsrecht sind Personen enthalten, deren Aufenthaltstitel erloschen ist, widerrufen oder zurückgenommen wurde, bei denen die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels abgelehnt wurde oder zu denen keinerlei aufenthaltsrechtlicher Status im Ausländerzentralregister (AZR) erfasst ist. Da das AZR die Personengruppen, die sich mit einem langfristigen Visum in Deutschland aufhalten, in Haft untergebracht sind oder denen eine Betretenserlaubnis erteilt wurde, nicht gesondert ausweist, werden auch diese Personen im Sinne der Anfrage als Personen ohne aufenthaltsrechtlichen Status gezählt. Zu beachten ist, dass Personen, deren letzter erteilter Aufenthaltstitel abgelaufen ist, hin-

gegen nicht enthalten sind, sondern statistisch weiterhin mit dem letzten erteilten Titel ausgewiesen werden.

Das Fehlen eines erteilten Aufenthaltsrechtes führt nicht dazu, dass Personen der Gruppe der Ausreisepflichtigen zugerechnet werden. Für die Zuordnung zur Gruppe der Ausreisepflichtigen ist immer ein behördliches Handeln, also etwa die Verfügung eines Ausweisungs- oder Abschiebungssachverhaltes, oder die Erteilung einer Duldung erforderlich. Personen ohne ein erfasstes Aufenthaltsrecht sind daher statistisch nur zum Teil ausreisepflichtig.

Hinweis: Die in der Vorbemerkung der Fragesteller genannte Zahl von 324.717 bezieht sich auf den Stichtag 31. August 2020.

1. Bei wie vielen Drittstaatsangehörigen war nach Kenntnis der Bundesregierung am 31. Dezember der Jahre 2010 bis 2019 und bei wie vielen ist aktuell im AZR jeweils kein aufenthaltsrechtlicher Status gespeichert (bitte insgesamt sowie die Top-15-Staatsangehörigkeiten ausweisen)?

Zum Stichtag 30. September 2020 waren 326.244 Drittstaatsangehörige ohne aufenthaltsrechtlichen Status im AZR erfasst. Eine statistische Auswertung von AZR-Daten ist nur für 5 Jahre rückwirkend möglich. Die Auswertung erfolgt daher ab dem 31. Dezember 2015. Weitere Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Anzahl der aufhältigen Drittstaatsangehörigen ohne erfasstes Aufenthaltsrecht	Stichtag 31.12.2015
Gesamt	459.993
darunter:	
Syrien	109.055
Afghanistan	31.607
Irak	28.717
Türkei	24.279
Albanien	20.734
Serbien	15.747
Russische Föderation	13.535
Kosovo	12.982
Ungeklärt	10.714
Nordmazedonien	9.980
Pakistan	9.593
Bosnien und Herzegowina	9.151
China	8.941
Eritrea	8.246
Iran	8.178

Anzahl der aufhältigen Drittstaatsangehörigen ohne erfasstes Aufenthaltsrecht	Stichtag 31.12.2016
Gesamt	498.818
darunter:	
Syrien	98.305
Afghanistan	45.435
Irak	38.345
Türkei	26.275
Russische Föderation	16.338
Ungeklärt	15.170
Serbien	14.523
Albanien	13.619

Anzahl der aufhältigen Drittstaatsangehörigen ohne erfasstes Aufenthaltsrecht	Stichtag 31.12.2016
Gesamt	498.818
darunter:	
China	11.863
Iran	10.815
Bosnien und Herzegowina	10.711
Kosovo	10.684
Indien	10.095
Eritrea	9.689
Nordmazedonien	9.156

Anzahl der aufhältigen Drittstaatsangehörigen ohne erfasstes Aufenthaltsrecht	Stichtag 31.12.2017
Gesamt	382.382
darunter:	
Syrien	46.293
Türkei	27.030
Afghanistan	24.552
Irak	21.229
Russische Föderation	15.213
Serbien	13.365
China	12.738
Ungeklärt	11.391
Bosnien und Herzegowina	10.520
Indien	10.508
Albanien	9.653
Kosovo	8.945
Nordmazedonien	8.810
Vereinigte Staaten von Amerika	8.694
Iran	7.942

Anzahl der aufhältigen Drittstaatsangehörigen ohne erfasstes Aufenthaltsrecht	Stichtag 31.12.2018
Gesamt	348.549
darunter:	
Syrien	33.255
Türkei	28.438
Afghanistan	16.813
Irak	16.165
Russische Föderation	14.809
Serbien	12.980
China	12.389
Indien	11.485
Ungeklärt	10.743
Bosnien und Herzegowina	9.893
Albanien	9.411
Kosovo	8.974
Vereinigte Staaten von Amerika	8.282
Nordmazedonien	8.115
Ukraine	7.956

Anzahl der aufhältigen Drittstaatsangehörigen ohne erfasstes Aufenthaltsrecht	Stichtag 31.12.2019
Gesamt	344.513
darunter:	
Türkei	29.389
Syrien	28.336
Russische Föderation	15.070
Afghanistan	14.922
Irak	14.921
Serbien	12.909
Indien	12.764
China	12.440
Ungeklärt	11.054
Bosnien und Herzegowina	10.979
Albanien	9.283
Kosovo	8.856
Ukraine	8.768
Nordmazedonien	8.324
Vereinigte Staaten von Amerika	8.088

Anzahl der aufhältigen Drittstaatsangehörigen ohne erfasstes Aufenthaltsrecht	Stichtag 30.09.2020
Gesamt	326.244
darunter:	
Türkei	28.972
Syrien	26.444
Afghanistan	15.344
Irak	14.427
Russische Föderation	13.837
Serbien	13.031
Ungeklärt	12.348
Bosnien und Herzegowina	9.801
Ukraine	9.159
Albanien	9.108
Indien	8.904
Kosovo	8.606
China	8.413
Vereinigte Staaten von Amerika	8.075
Nordmazedonien	7.920

2. Bei wie vielen Drittstaatsangehörigen, bei denen im AZR aktuell kein aufenthaltsrechtlicher Status gespeichert ist, ist nach Kenntnis der Bundesregierung seit
- weniger als einem Monat,
 - ein bis drei Monaten,
 - drei bis sechs Monaten,
 - sechs bis zwölf Monaten,
 - ein bis drei Jahren,
 - drei bis fünf Jahren,
 - mehr als fünf Jahren
- kein aufenthaltsrechtlicher Status gespeichert?

Zum Stichtag 30. September 2020 waren 326.244 Drittstaatsangehörige ohne aufenthaltsrechtlichen Status im AZR erfasst. Die Angaben zu den Fragen 2a bis 2g können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Drittstaatsangehörige ohne aufenthaltsrechtlichen Status	Anzahl
Gesamt	326.244
davon:	
bis zu einem Monat	425
mehr als 1 Monat bis zu 3 Monate	829
mehr als 3 Monate bis zu 6 Monaten	858
mehr als 6 Monate bis zu einem Jahr	1.160
mehr als 1 Jahr bis zu 3 Jahren	3.027
mehr als 3 Jahre bis zu 5 Jahren	811
mehr als 5 Jahre	4.874
unbekannt	314.260

3. Bei wie vielen Drittstaatsangehörigen, bei denen im AZR aktuell kein aufenthaltsrechtlicher Status gespeichert ist,
- ist der Aufenthaltstitel erloschen,
 - wurde der Aufenthaltstitel widerrufen,
 - wurde der Aufenthaltstitel zurückgenommen,
 - wurde ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt,
 - wurde ein Antrag auf Verlängerung eines Aufenthaltstitels gestellt?

Die Fragen 3d und 3e können nicht beantwortet werden, da Personen, die einen Antrag auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels gestellt haben, nicht in die statistische Kategorie „kein Aufenthaltsrecht“ fallen und somit nicht in den 326.244 Drittstaatsangehörigen zum 30. September 2020 enthalten sind. Zum Stichtag 30. September 2020 hielten sich laut AZR 6.684 Drittstaatsangehörige in Deutschland auf, deren Aufenthaltstitel erloschen, widerrufen oder zurückgenommen war. Die Fragen 3a bis 3c werden gemeinsam in nachfolgender Tabelle beantwortet.

Drittstaatsangehörige ohne Aufenthaltsrecht	Anzahl
Gesamt	6.684
davon:	
Aufenthaltstitel erloschen	2.541
Aufenthaltstitel widerrufen	1.195

Drittstaatsangehörige ohne Aufenthaltsrecht	Anzahl
Gesamt	6.684
davon:	
Aufenthaltstitel widerrufen/erloschen	2.771
Aufenthaltstitel zurückgenommen	177

Der Sachverhalt „Aufenthaltstitel widerrufen/erloschen“ ist seit 2013 nicht mehr im AZR meldbar und wurde durch die beiden gesonderten Sachverhalte „erloschen“ bzw. „widerrufen“ ersetzt. Er wird in den Fragen 4 und 5 der Kategorie „erloschen“, also Frage 4, zugerechnet.

4. Bei wie vielen Drittstaatsangehörigen, bei denen im AZR aktuell kein aufenthaltsrechtlicher Status gespeichert ist, ist der Aufenthaltstitel seit
- a) weniger als einem Monat,
 - b) ein bis drei Monaten,
 - c) drei bis sechs Monaten,
 - d) sechs bis zwölf Monaten,
 - e) ein bis drei Jahren,
 - f) drei bis fünf Jahren,
 - g) mehr als fünf Jahren
- erloschen?

Zum Stichtag 30. September 2020 hielten sich laut AZR 5.312 Drittstaatsangehörige in Deutschland auf, deren Aufenthaltstitel zum Stichtag erloschen war. Die Beantwortung der Fragen 4a bis 4g kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Drittstaatsangehörige deren Aufenthaltsrecht erloschen ist	Anzahl
Gesamt	5.312
davon:	
bis zu einem Monat	99
mehr als 1 Monat bis zu 3 Monate	194
mehr als 3 Monate bis zu 6 Monaten	213
mehr als 6 Monate bis zu einem Jahr	336
mehr als 1 Jahr bis zu 3 Jahren	834
mehr als 3 Jahre bis zu 5 Jahren	450
mehr als 5 Jahre	3.186

5. Bei wie vielen Drittstaatsangehörigen, bei denen im AZR aktuell kein aufenthaltsrechtlicher Status gespeichert ist, wurde der Aufenthaltstitel vor
- weniger als einem Monat,
 - zei bis drei Monaten,
 - drei bis sechs Monaten,
 - sechs bis zwölf Monaten,
 - ein bis drei Jahren,
 - drei bis fünf Jahren,
 - mehr als fünf Jahren
widerrufen?

Zum Stichtag 30. September 2020 hielten sich laut AZR 1.195 Drittstaatsangehörige in Deutschland auf, deren Aufenthaltstitel zum Stichtag widerrufen war. Die Beantwortung der Fragen 5a bis 5g kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Drittstaatsangehörige deren Aufenthaltsrecht erloschen ist	Anzahl
Gesamt	1.195
davon:	
bis zu einem Monat	7
mehr als 1 Monat bis zu 3 Monate	15
mehr als 3 Monate bis zu 6 Monaten	12
mehr als 6 Monate bis zu einem Jahr	21
mehr als 1 Jahr bis zu 3 Jahren	1.114
mehr als 3 Jahre bis zu 5 Jahren	12
mehr als 5 Jahre	14

6. Bei wie vielen Drittstaatsangehörigen, bei denen im AZR aktuell kein aufenthaltsrechtlicher Status gespeichert ist, wurde der Aufenthaltstitel vor
- weniger als einem Monat,
 - ein bis drei Monaten,
 - drei bis sechs Monaten,
 - sechs bis zwölf Monaten,
 - ein bis drei Jahren,
 - drei bis fünf Jahren,
 - mehr als fünf Jahren
zurückgenommen?

Zum Stichtag 30. September 2020 hielten sich laut AZR 177 Drittstaatsangehörige in Deutschland auf, deren Aufenthaltstitel zum Stichtag zurückgenommen war. Die Beantwortung der Fragen 6a bis 6g kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Drittstaatsangehörige deren Aufenthaltsrecht erloschen ist	Anzahl
Gesamt	177
davon:	
bis zu einem Monat	16
mehr als 1 Monat bis zu 3 Monate	17
mehr als 3 Monate bis zu 6 Monaten	17
mehr als 6 Monate bis zu einem Jahr	29
mehr als 1 Jahr bis zu 3 Jahren	58
mehr als 3 Jahre bis zu 5 Jahren	33
mehr als 5 Jahre	7

7. Bei wie vielen Drittstaatsangehörigen, bei denen im AZR aktuell kein aufenthaltsrechtlicher Status gespeichert ist, wurde ein Aufenthaltsstatus vor
- a) weniger als einem Monat,
 - b) ein bis drei Monaten,
 - c) drei bis sechs Monaten,
 - d) sechs bis zwölf Monaten,
 - e) ein bis drei Jahren,
 - f) drei bis fünf Jahren,
 - g) mehr als fünf Jahren
- beantragt?

Die Frage kann mit Daten des AZR nicht beantwortet werden, da Personen, die einen Antrag auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels gestellt haben nicht in die statistische Kategorie „kein Aufenthaltsrecht“ zählen.

8. Wie viele Drittstaatsangehörige, bei denen im AZR aktuell kein aufenthaltsrechtlicher Status gespeichert ist, verfügen nach Kenntnis der Bundesregierung über
- a) eine Staatsangehörigkeit,
 - b) zwei Staatsangehörigkeiten,
 - c) drei Staatsangehörigkeiten,
 - d) vier oder mehr Staatsangehörigkeiten?

Die Frage kann gegenwärtig aufgrund technischer Schwierigkeiten nicht beantwortet werden. Eine händische Auswertung der vermutlich 326.244 betroffenen Datensätze ist nicht realisierbar.

9. Wie hoch ist nach Einschätzung der Bundesregierung aktuell die Zahl der Drittstaatsangehörigen, bei denen im AZR kein aufenthaltsrechtlicher Status gespeichert ist, und die
 - a) sich mit einem gültigen langfristigen Visum in Deutschland aufhalten,
 - c) über eine gültige Betretenserlaubnis verfügen?

Die Frage kann mit Daten des AZR nicht beantwortet werden, da keine Angaben zu langfristigen Visa oder dem Vorliegen einer Betretenserlaubnis erfasst werden.

- b) aktuell in Haft untergebracht sind,

Der Justizvollzug liegt in der legislativen und exekutiven Zuständigkeit der Länder. Der Bundesregierung liegen daher keine eigenen Informationen darüber vor, wie hoch die aktuelle Zahl der Drittstaatenangehörigen ist, bei denen im AZR kein aufenthaltsrechtlicher Status gespeichert ist, und die aktuell in Haft untergebracht sind. In der öffentlich zugänglichen Strafvollzugsstatistik werden nur Staatsangehörigkeiten von Gefangenen und Sicherungsverwahrten ausgewiesen, aber nicht der aufenthaltsrechtliche Status.

10. Wie viele Drittstaatsangehörige mit langfristigem Visum haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2010 bis 2019 in Deutschland jeweils aufgehalten, und wie viele Drittstaatsangehörige halten sich aktuell mit einem langfristigen Visum in Deutschland auf?
11. Was sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Top-15-Staatsangehörigkeiten der Drittstaatsangehörigen, die sich aktuell mit einem langfristigen Visum in Deutschland aufhalten?

Die Fragen 10 und 11 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Die Zahl der Drittstaatsangehörigen, die sich mit einem Visum zur Aufnahme eines längerfristigen Aufenthaltes in Deutschland aufhalten oder aufgehalten haben, wird nicht erfasst.

12. Wie viele Drittstaatsangehörige waren nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2010 bis 2019 jeweils in Haft untergebracht, und wie viele Drittstaatsangehörige sind aktuell in Haft untergebracht?
13. Was sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Top-15-Staatsangehörigkeiten der Drittstaatsangehörigen, die in den Jahren 2010 bis 2019 sowie aktuell in Haft untergebracht sind (bitte zu den einzelnen Staatsangehörigkeiten auch die entsprechende Personenzahl ausweisen)?

Die Fragen 12 und 13 werden gemeinsam beantwortet.

Der Justizvollzug liegt in der legislativen und exekutiven Zuständigkeit der Länder. Der Bundesregierung liegen daher keine eigenen Informationen darüber vor, wie viele Drittstaatenangehörige sich in den Jahren 2010 bis 2019 in Haft befanden bzw. aktuell in Haft befinden bzw. was die „Top-15 Staatsangehörigkeiten“ sind. Aus der öffentlich zugänglichen Strafvollzugsstatistik (https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/_inhalt.html -> Publikationen -> Strafvollzug [28.10.2020]) können Angaben für die Jahre 2014 bis 2019, jeweils zum Stichtag 31. März, gemacht werden (s. Anlage). In

den Jahren davor wurden die Staatsangehörigkeiten nicht ausgewiesen. Für das laufende Jahr liegt noch keine Statistik vor.

14. Wie viele Drittstaatsangehörige haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2010 bis 2019 mit einer Betretenserlaubnis in Deutschland aufgehalten?

Wie viele Drittstaatsangehörige halten sich aktuell mit einer Betretenserlaubnis in Deutschland auf?

15. Was sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Top-15-Staatsangehörigkeiten der Drittstaatsangehörigen, die sich aktuell mit einer Betretenserlaubnis in Deutschland aufhalten (bitte zu den einzelnen Staatsangehörigkeiten auch die entsprechende Personenzahl ausweisen)?

Die Fragen 14 und 15 werden gemeinsam beantwortet.

Die Fragen können mit Daten des AZR nicht beantwortet werden, da keine Angaben zum Vorliegen einer Betretenserlaubnis erfasst werden.

16. Wie viele vollziehbar ausreisepflichtige Drittstaatsangehörige waren nach Kenntnis der Bundesregierung am 31. Dezember der Jahre 2010 bis 2019 in Deutschland jeweils aufhältig, denen bereits von einem anderen Mitgliedstaat der EU oder von einem am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat ein fortbestehender internationaler Schutz gewährt worden ist?

Wie viele sind aktuell in Deutschland aufhältig?

Zu den Stichtagen 31. Dezember der Jahre 2015, 2016, 2017, 2018 und 2019 waren laut AZR keine Personen aufhältig, die vollziehbar ausreisepflichtig waren, die außerhalb der Bundesrepublik als Flüchtling anerkannt waren. Zu den vorherigen Stichtagen können aus dem AZR keine Auswertungen erstellt werden.

17. Wie viele vollziehbar ausreisepflichtige Drittstaatsangehörige, denen bereits von einem anderen Mitgliedstaat der EU oder von einem am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat ein fortbestehender internationaler Schutz gewährt worden ist, haben nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2010 bis 2020 (letzter verfügbarer Stand) beschränkte Überbrückungsleistungen erhalten, um den Zeitraum bis zur Ausreise zu überbrücken?

a) Wie viele vollziehbar ausreisepflichtige Drittstaatsangehörige sind trotz Erhalt von Überbrückungsleistungen in den Jahren 2010 bis 2020 nicht, wie viele sind nicht fristgerecht ausgereist, und welche Gesamtkosten sind in den genannten Jahren für Überbrückungsleistungen jeweils angefallen?

b) Wie viele vollziehbar ausreisepflichtige Drittstaatsangehörige haben in den Jahren 2010 bis 2020 einen Antrag auf angemessene Kosten der Rückreise gestellt, wie vielen Anträgen wurde stattgegeben, und welche Gesamtkosten sind in den genannten Jahren für die Rückreisen jeweils angefallen?

Die Fragen 17 bis 17b werden gemeinsam beantwortet.

Hierzu liegen auf Bundesebene keine statistischen Daten vor. Ferner ist zu berücksichtigen, dass § 1 Absatz 4 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), der unter anderem die Gewährung von Überbrückungsleistungen und den angemess-

senen Kosten der Rückreise regelt, erst am 21. August 2019 in Kraft getreten ist.

18. Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der aktuelle Sachstand bezüglich der „Bevorzugten-Verwaltungsvorschrift – Bevorzugten-VwV“ (siehe <https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze/bevorzugten-verwaltungsvorschrift.html>)?

Zeitgleich mit der Beteiligung der Verbände wurden im August 2019 auch die Länder gebeten, zu dem Entwurf der Bevorzugten-Verwaltungsvorschrift Stellung zu nehmen. Insbesondere die Stellungnahmen der Länder geben Anlass zu vertieften fachlichen Prüfungen. Bevor das Erlassverfahren weiter vorangetrieben werden kann, sind zunächst verschiedene unionsrechtliche, verfassungsrechtliche und vergaberechtliche Fragestellungen abschließend zu klären.

19. Ist die Bevorzugten-Verwaltungsvorschrift bereits in Kraft getreten, und wenn ja, wann ist diese in Kraft getreten?

Die Bevorzugten-Verwaltungsvorschrift ist noch nicht in Kraft getreten, auf die Antwort zu Frage 18 wird verwiesen. Vor diesem Hintergrund werden die Fragen 19a bis 19g wie folgt beantwortet.

- a) Wenn nein, wurde die Beteiligung der Verbände bereits abgeschlossen, und wenn ja, wann?

Die Beteiligung der Verbände wurde am 13. September 2019 abgeschlossen.

- b) Wenn nein, wurde die Ressortabstimmung innerhalb der Bundesregierung bereits abgeschlossen, und wenn ja, wann?

Die Ressortabstimmung innerhalb der Bundesregierung wurde noch nicht abgeschlossen.

- c) Wenn nein, wurde hierzu bereits ein Kabinettsbeschluss gefasst, und wenn ja, wann?

Es wurde noch kein Kabinettsbeschluss gefasst.

- d) Wenn nein, wurde diese bereits dem Bundesrat zu Beschlussfassung zugeleitet, und wenn ja, wann?

Die Bevorzugten-Verwaltungsvorschrift wurde dem Bundesrat noch nicht zur Beschlussfassung zugeleitet.

- e) Wenn nein, plant die Bundesregierung, diese noch in dieser Legislaturperiode in Kraft zu setzen?

Die Bundesregierung prüft derzeit die weitere Zeitplanung zur Umsetzung der Bevorzugten-Verwaltungsvorschrift.

- f) Wenn nein, wie sieht der aktuelle Zeitplan der Bundesregierung dahin gehend aus (auf den vormals in Aussicht gestellten Zeitplan des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie – BMWI –, siehe https://aidl.eu/docs/bsi/images/stories/BSI/BSI_DE_Booklet.pdf, S. 121 wird verwiesen)?

Der von den Fragestellern in Bezug genommene Zeitplan für das weitere Erlassverfahren stammt vom 18. Oktober 2019 und war ausdrücklich als vorläufig und unter Vorbehalt stehend gekennzeichnet. Auf die Antwort zu Frage 19e wird verwiesen.

- g) Wenn nein, welche konkreten Maßnahmen (bitte benennen) hat die Bundesregierung seit Veröffentlichung der letzten Verbände-Stellungnahme vom 19. September 2019 (siehe <https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze/bevorzugten-verwaltungsvorschrift.html>) im Einzelnen getroffen, um eine zeitnahe Beschlussfassung bzw. Inkraftsetzung der Verwaltungsvorschrift zu erreichen?

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist nach Auswertung der Stellungnahmen der Länder und Verbände am 4. Februar 2020 informell an die Europäische Kommission herangetreten, um deren Rechtsauffassung zu konkreten Anwendungsfragen der Richtlinie 2014/24/EU in Erfahrung zu bringen.

**Anlage 1: Antwort zu den Fragen 12 und 13 der Kleinen Anfrage der AfD "Drittstaatsangehörige ohne Aufenthaltstitel im Ausländerzentralregister (AZR)"
Bundestagsdrucksache 19/23578**

Jahr	Ausländische Strafgefängene und Sicherungsverwahrte nach Jahren und ausgewählter Staatsangehörigkeit																		
	Ausl. Strafgefängene und Sicherungsverwahrte nach Staatsangehörigkeit																		
	Europa		EU-Länder			Sonstiges Europa				Afrika		Amerika		Asien		Australien/ Ozeanien/ Antarktis		staatenlos/ ungeklärt/ . Angabe	
insgesamt	zusammen	Frankreich	Griechenland	Italien	Polen	Rumänien	zusammen	Bosnien/ Herzego. Federatio	Russische Serbien	Türkei	zusammen	darunter Marokko	zusammen	darunter Vereinigte Staaten	zusammen	darunter Irak	Australien/ Ozeanien/ Antarktis	staatenlos/ ungeklärt/ . Angabe	
2019	16 852	10 498	76	194	573	1 367	1 141	295	285	619	2 282	2 995	613	238	44	2 848	364	5	268
2018	16 267	10 335	87	214	545	1 316	1 143	285	281	584	2 366	2 888	648	215	37	2 520	320	3	306
2017	15 522	10 288	85	199	527	1 325	1 114	317	290	567	2 365	2 598	607	229	41	2 085	296	3	318
2016	14 195	9 867	64	197	561	1 221	1 012	288	242	574	2 405	1 994	436	214	44	1 806	265	1	313
2015	13 273	9 752	80	191	562	1 186	865	256	232	601	2 590	1 423	337	239	51	1 540	213	2	317
2014	13 285	9 950	79	224	568	1 200	804	268	256	540	2 899	1 306	303	238	59	1 486	220	3	322

Quelle: BMJV / Statistisches Bundesamt

